

**Vorentwurf zur Änderung des
Schweizerischen Strafgesetzbuches
und des Militärstrafgesetzes zur
Umsetzung von Artikel 123b der
Bundesverfassung über die
Unverjährbarkeit sexueller und
pornografischer Straftaten an
Kindern vor der Pubertät**

Bundesamt für Justiz

Bern, Mai 2010

**Bundesgesetz zur Umsetzung von Artikel 123b der
Bundesverfassung über die Unverjährbarkeit sexueller und
pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät
(Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes)**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 101 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

1 Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Verbrechen, die auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren;
- b. Verbrechen, die in den Genfer Übereinkommen vom 12. August 1949 und den andern von der Schweiz ratifizierten internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Kriegsoffer als schwer bezeichnet werden, sofern die Tat nach Art ihrer Begehung besonders schwer war;
- c. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen; oder
- d. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190) und Schändung (Art. 191), wenn sie an Kindern unter 10 Jahren begangen wurden.

¹ BBl 2010 ...

² SR 311.0

³ Die Absätze 1 Buchstaben a – c und 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

⁴ Absatz 1 Buchstabe d gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³

Art. 59 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Verbrechen, die auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren;
- b. Verbrechen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den andern von der Schweiz ratifizierten internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Kriegsoffer als schwer bezeichnet werden, sofern die Tat nach Art ihrer Begehung besonders schwer war; oder
- c. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen.
- d. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1) und Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), wenn sie an Kindern unter 10 Jahren begangen wurden.

³ Die Absätze 1 Buchstaben a – c und 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

⁴ Absatz 1 Buchstabe d gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

II

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁴ über die Verfolgungsverjährung bei Straftaten an Kindern wird aufgehoben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ BB1 2008 5261